

hkk Seminar zum Jahreswechsel 2024/2025

hkk
KRANKENKASSE



- Alle fachlichen Fragen, die Sie im Chat stellen, werden wir spätestens im Nachgang beantworten und veröffentlichen (FAQ)
- Unterlagen/Video werden als Download zur Verfügung gestellt
- Weitergehende Informationen (auch zu weiteren Themen) stehen im e-Magazin oder auch auf www.hkk.de/firmenservice/ zur Verfügung
- Zwischenzeitlich kurze Pause zum Wechsel des Referenten (ca. 5 Minuten)
- Teilnahmebescheinigung wird zum Download zur Verfügung gestellt

Ihre Ansprechpartner

Firmenansprechpartner

- Ihre individuellen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage:
<https://www.hkk.de/firmenservice/service/ansprechpartner>

Referenten des Seminars

- Dennis Hülstede Telefon: 0421 3655-1602

E-Mail: Dennis.Huelstede@hkk.de

- Axel Städtler Telefon: 0421 3655-1611

E-Mail: Axel.Staedtler@hkk.de

FINANZIERUNG DER GKV

SOZIALVERSICHERUNG

- Mindestlohn, Minijobs und Midijobs
- Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung
- Rechengrößen, Grenzwerte, Fälligkeiten 2025
- Elektronische Patientenakte (ePA)
- Elektronischer Datenaustausch
- UV-Weiterentwicklungsgesetz

LOHNSTEUER

- Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld
- Jahressteuergesetz 2024
- Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz
- Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)

ARBEIT / SOZIALES

- Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)

Ein Blick in die Zukunft

Gesetzesentwürfe zum Nachlesen

ZUM NACHLESEN im e-Magazin / SELBST INFORMIEREN ...

- Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung
- UV-Weiterentwicklungsgesetz
- Steuerfortentwicklungsgesetz
- Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz
- Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)
- Wachstumsinitiative: Rente
- Familienstartzeit-Gesetz
- Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Der direkte Link zu unserem e-Magazin:

<https://hkk.mbo-verlag.com/jahreswechsel-2024-2025/>

hkk Seminar zum
Jahreswechsel 2024/2025

Finanzierung der GKV



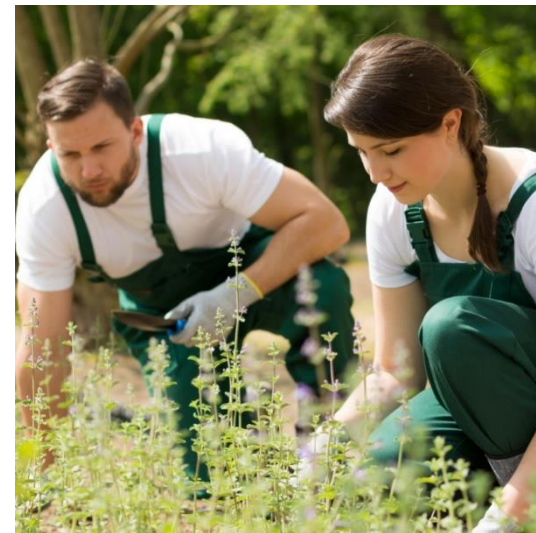
Finanzierung der GKV

Finanzentwicklung der hkk

- durchschnittliche Zusatzbeitrag zur Krankenkasse steigt 2025 **um 0,8 Punkte von 1,7 Prozent auf 2,5 Prozent**
- Rücklagen aller Kassen sind durch die 2 Enteignungsrunden zusammengeschrumpft
- Folge: **2025 wird eine breite Erhöhungswelle** bei so gut wie allen Kassen erwartet, die 2024 nicht erhöht haben
- Die erwarteten Anstiege der Ausgaben liegen bei 6,8 Prozent im Jahr 2025
- Regulärer Bundeszuschuss für die KV in Höhe von 14,5 Milliarden Euro
- Die erwarteten Leistungsausgaben der GKV in 2025 liegen bei **mehr als 340 Milliarden Euro**
- Aufgrund ihrer günstigen Kostenstruktur wird die hkk auch 2025 unverändert zu den günstigsten Krankenkassen gehören

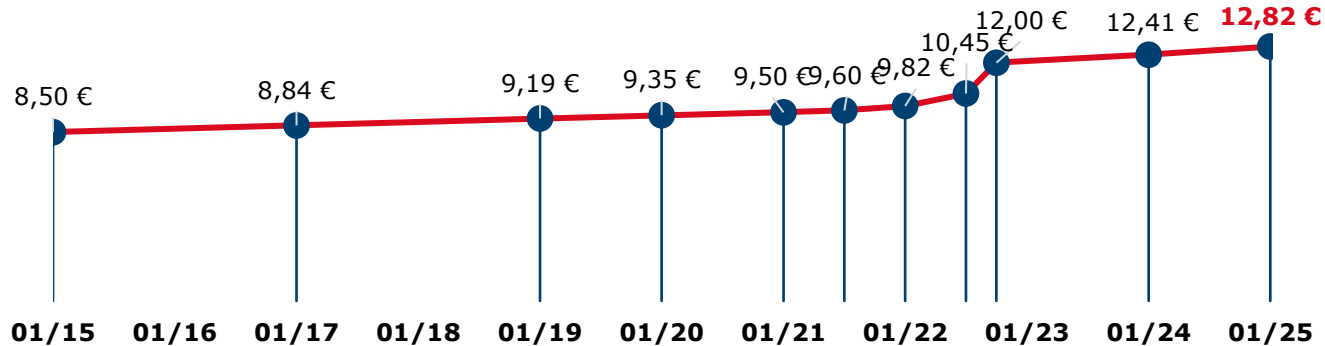
hkk Seminar zum
Jahreswechsel 2024/2025

Sozialversicherung



SOZIALVERSICHERUNG

Mindestlohn, Minijobs und Midijobs



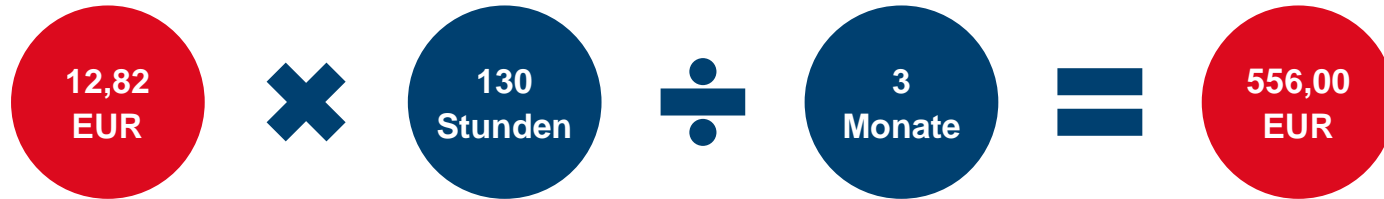
- **Kommission** (www.mindestlohn-kommission.de) beschließt alle zwei Jahre über Mindestlohnanpassung
- Beschlüsse können **per Rechtsverordnung** ohne Zustimmung Bundesrat verbindlich gemacht werden oder nicht (Abweichung auf dem Verordnungswege ist der Höhe nach nicht zulässig!)
- Bundesregierung ist Kommissionsvorschlag gefolgt, **Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV4)** wurde am 29. November 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

SOZIALVERSICHERUNG

Mindestlohn, Minijobs und Midijobs

Auswirkungen Minijobs ab 1. Januar 2025

- **Dynamische Geringfügigkeitsgrenze** entspricht einer Arbeitszeit von 10 Wochenstunden zu Mindestlohnbedingungen (aufgerundet auf volle Euro):



- Im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung dürfen **556 EUR/Monat** nicht überschritten werden
- Oder **Zwölfaches** bei durchgehender Beschäftigung ≥ 12 Monate: **6.672 EUR/Jahr**
- Oder **Vierzehnfaches** bei gelegentlicher unvorhersehbarer Überschreitung: **7.784 EUR/Jahr**

PRAXIS-TIPP: Beim Beurteilen leisten **Geringfügigkeits-Richtlinien** wertvolle Unterstützung

Auswirkungen Minijobs ab 1. Januar 2025

BEISPIEL

Ein Hausmann verdient sich als Fensterputzer etwas dazu: 7,5 Stunden/Woche für 16,70 EUR/Stunde (tarifvertraglicher Mindestlohn, Lohngruppe 6), also **542,75 EUR/Monat**.

- Im Jahr 2024 besteht Versicherungspflicht (> 538 EUR), vom 01.01.2025 an tritt – bei unveränderten Verhältnissen – jedoch Versicherungsfreiheit ein (≤ 556 EUR).

Der Arbeitgeber hat folgende DEÜV-Meldungen zu übermitteln (RV-Pflicht unterstellt):

- Abmeldung (**31**) bei der Krankenkasse zum 31.12.2024 (PGR 101/BGR 1111)
- Anmeldung (**11**) bei der Minijob-Zentrale zum 01.01.2025 (PGR 109/BGR 6100)

Eine Familienversicherung wäre möglich, da bei Minijobs die Gesamteinkommensgrenze an die Geringfügigkeitsgrenze gekoppelt ist (2025 ebenfalls 556 EUR).

HINWEIS: Würde die Arbeitszeit auf 8 Stunden/Woche erhöht, bliebe es bei Versicherungspflicht: 16,70 EUR x 8 Stunden x 13 Wochen : 3 Monate = 578,93 EUR

SOZIALVERSICHERUNG

Mindestlohn, Minijobs und Midijobs

Neues Online-Portal der Minijob-Zentrale



- Kostenloses Portal für gewerbliche Arbeitgeber: www.minijob-manager.de
- Welche **Funktionen** werden u. a. angeboten?
 - Digitales Postfach für Schriftwechsel in beide Richtungen (E-Mails bei Posteingang)
 - Erteilung bzw. Änderung SEPA-Lastschriftmandat
 - Überblick über die beschäftigten Minijobber und das Beitragskonto
 - Nützliche Hilfen und Formulare zum Download (z. B. Personalfragebogen)
- **Registrierung/Anmeldung:** Arbeitgeber mit mind. einem Minijobber und Betriebsnummer können sich registrieren (Zwei-Faktor-Authentifizierung sorgt für Datenschutz/-sicherheit) – Hilfestellung mit Schritt-für-Schritt-Anleitung und YouTube-Video

PRAXIS-TIPP: Fragen und Probleme zu geringfügig Beschäftigten am besten immer direkt mit der Minijob-Zentrale klären, denn Krankenkassen können nur bedingt unterstützen (0355 2902-70799)

SOZIALVERSICHERUNG

Mindestlohn, Minijobs und Midijobs

Auswirkungen Midijobs ab 1. Januar 2025

- Regelmäßiges Arbeitsentgelt (analog Geringfügigkeit) im **Übergangsbereich** von/bis:



- **Folge:** Arbeitnehmer zahlt reduzierten Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, Besonderheiten gelten in Abrechnungszeiträumen mit
 - **Unterschreiten 556 EUR:** Multiplikation tatsächliches Arbeitsentgelt mit Faktor F, Arbeitgeber trägt Beiträge alleine (Ausnahme: PV-Beitragszuschlag)
 - **Überschreiten 2.000 EUR:** Beitragsberechnung nach allgemeinen Regelungen, d. h. tatsächliches Arbeitsentgelt bei grundsätzlich hälftiger Tragung

SOZIALVERSICHERUNG

Mindestlohn, Minijobs und Midijobs

Exkurs: Mindestausbildungsvergütung

- Auszubildende sind vom Mindestlohngesetz ausgenommen, dafür Regelung im Berufsbildungsgesetz (§ 17 BBiG); Unterschreiten per Tarifvertrag ist aber zulässig:

Berufsausbildung	1. Jahr	2. Jahr (+ 18 %)	3. Jahr (+ 35 %)	4. Jahr (+ 40 %)
Beginn 2024	649 EUR	766 EUR	876 EUR	909 EUR
Beginn 2025	682 EUR	805 EUR	921 EUR	955 EUR

- Geringfügigkeit und Übergangsbereich bei zur Berufsausbildung Beschäftigten **nicht anwendbar**

HINWEIS: Keine Beurteilung als einheitliches Beschäftigungsverhältnis bei zusätzlichem Minijob im selben Ausbildungsbetrieb (GeringfügRL, Abschnitt B, Ziffer 2.1.1)

SOZIALVERSICHERUNG

Mindestlohn, Minijobs und Midijobs

BEISPIEL

Ein Hotelier beschäftigt seine Ehefrau für 10 Wochenstunden mit 15 EUR/Stunde und einen Azubi (19 Jahre) im ersten Lehrjahr sozialversicherungspflichtig, beide sollen ab 01.01.2025 zusätzlich einen Minijob ausüben.

- Grundsatz der Einheitlichkeit des Beschäftigungsverhältnisses führt zu unterschiedlichen Beurteilungen:

Mitarbeitende Ehefrau	
Hauptbeschäftigung = 650,00 EUR	Minijob = 556,00 EUR
Einheitlichkeit!	
PGR 101, BGR 1111	

Auszubildender	
Ausbildungsverhältnis = 649,00 EUR	Minijob = 556,00 EUR
Keine Einheitlichkeit!	
PGR 102, BGR 1111	PGR 109, BGR 6100

HINWEIS: Gilt analog für in Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene Praktika von Studenten und Schülern sowie für Teilnehmer an dualen Studiengängen






SOZIALVERSICHERUNG

Beitragsabschlag in der Pflegeversicherung

25.
Geburtstag

Einführung PV-Beitragsabschlag

- Bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das **25. Lebensjahr** vollendet hat oder bei verstorbenen Kindern vollendet hätte; danach entfällt der Abschlag für dieses Kind
- Maximal **1,00 Beitragssatzpunkte** bei fünf oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern; sind Abschläge für alle Kinder entfallen, gelten wieder **3,60 % (ab 1. Januar 2025)**:

Prozent					
Arbeitgeber (Sachsen)	1,80 (1,30)	1,80 (1,30)	1,80 (1,30)	1,80 (1,30)	1,80 (1,30)
Arbeitnehmer (Sachsen)	1,80 (2,30)	1,55 (2,05)	1,30 (1,80)	1,05 (1,55)	0,80 (1,30)



HINWEIS: Beitragsabschlag auch für Eltern, die das **23. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben

Nachweis Elterneigenschaft/Anzahl der Kinder

- **Grundsatz:** Alter und Kinderzahl sind gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen
- Dies gilt nicht, sofern sich die Angaben bereits **nachprüfbar** aus Personal-/ Entgeltunterlagen ergeben (z. B. vorliegende Kopien von Geburtsurkunden im Zusammenhang mit Elternzeit/-geld)
- Grundsatz gilt erst wieder für **ab 1. Juli 2025** geborene Kinder – innerhalb von **3 Monaten** nach der Geburt mit Rückwirkung (bei Verspätung ab Folgemonat)
- **Übergangsregelung:** Nachweise für Kinder, die vor Inkrafttreten des PUEG geboren wurden, wirken stets vom 1. Juli 2023 an; bei Geburt vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2025 Rückwirkung ab Geburtsmonat
- **Ab 1. Januar 2026** (nach der Übergangsphase für Bestandsabfragen im digitalen Verfahren DaBPV): Gemäß Pflegekompetenzgesetz (PKG) sollen Verspätungen im DaBPV nicht zulasten der Arbeitnehmer gehen, Wirkung daher **immer** ab Monat der Geburt – ansonsten Nachweise innerhalb von **6 Monaten** nach der Geburt mit Rückwirkung (bei Verspätung ab Folgemonat)

Nachweis Elterneigenschaft/Anzahl der Kinder

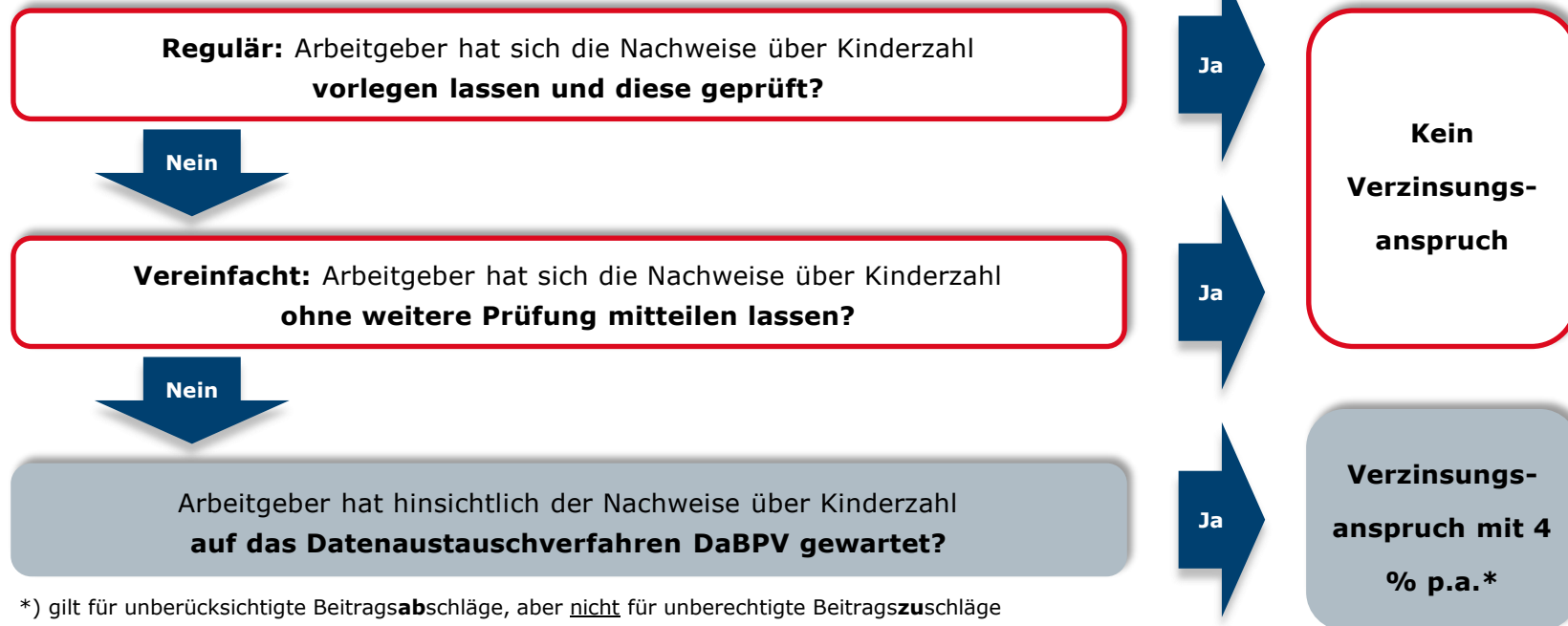
- **Vereinfachtes Nachweisverfahren:** bis 30. Juni 2025 ist es ausreichend, wenn Arbeitnehmer Angaben zu berücksichtigungsfähigen Kindern nur mitteilen, d. h. Arbeitgeber sind weitgehend **vom Prüfaufwand befreit**
- Ergeben sich später **Abweichungen** zwischen Angaben im vereinfachten und digitalen Nachweisverfahren, müssen Arbeitgeber die Beitragsberechnung **nicht rückwirkend korrigieren**
- Können die Beitragsabschläge von den Arbeitgebern nicht ab Juli 2023 berücksichtigt werden, sind sie den Arbeitnehmern (ggf. ihren Erben) so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 30. Juni 2025 **zu erstatten**

HINWEIS: Keine Anwendung der „Gemeinsamen Grundsätze für die Auf- bzw. Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge“ – Erstattungsbetrag ist grundsätzlich **mit 4 % zu verzinsen**

SOZIALVERSICHERUNG

Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung

Beitragserstattung und Verzinsung



*) gilt für unberücksichtigte Beitragsabschläge, aber nicht für unberechtigte Beitragszuschläge

Beitragserstattung und Verzinsung

BEISPIEL

Ein Arbeitgeber führt Anfang August 2025 die Bestandsabfrage im DaBPV durch. Er erhält die Rückmeldung, dass für einen seiner Arbeitnehmer für die Zeit ab 01.07.2023 zwei Kinder berücksichtigungsfähig sind.

Die Erstattung der seither zu viel gezahlten PV-Beiträge erfolgt im Abrechnungsmonat August 2025 durch Aufrechnung mit dem laufenden PV-Beitrag.

- Erstattungszeitraum: 01.07.2023 bis 31.07.2025
Die zu erstattenden Beitragsabschläge sind wie folgt zu verzinsen:
 - Juli 2023 (23 Kalendermonate) 01.08.2023 bis 30.06.2025
 - August 2023 (22 Kalendermonate) 01.09.2023 bis 30.06.2025
 - September 2023 (21 Kalendermonate) 01.10.2023 bis 30.06.2025
 - und so weiter

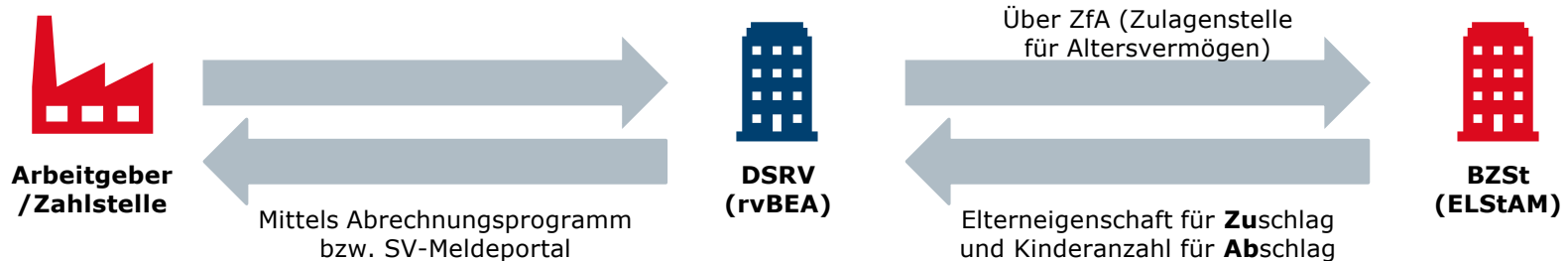
HINWEIS: Da für Erstattungszeiträume nach dem 30.6.2025 generell kein Zinsanspruch entsteht, scheidet eine Verzinsung für Juli 2025 aus.

SOZIALVERSICHERUNG

Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung

Automatisiertes Übermittlungsverfahren

- Einheitliches, zentralisiertes, digitalisiertes Verfahren (**DaBPV**) für reibungslose und verwaltungsarme Verfahrensabläufe, um Prüfaufwand für Arbeitgeber so weit wie möglich zu vermeiden:



DSRV = Datenstelle der Rentenversicherung

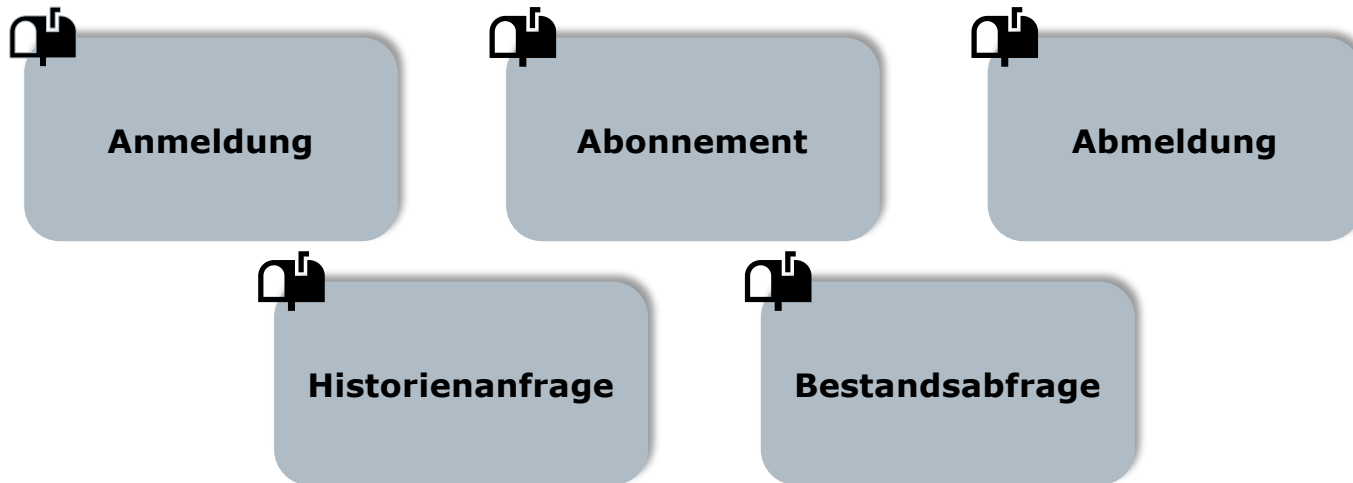
BZSt = Bundeszentralamt für Steuern (**E**lektronische **L**ohn**S**teuer**A**bzugs**M**erkmale)

PRAXIS-TIPP: Detaillierte Informationen in den **Gemeinsamen Grundsätzen** vom 29. August 2024: www.gkv-datenaustausch.de (Rubrik: Abrufverfahren/Elterneigenschaft)

SOZIALVERSICHERUNG

Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung

Automatisiertes Übermittlungsverfahren – Meldeanlässe



HINWEIS: Nach aktuellem Stand sind keine Meldungen vor Beschäftigungsbeginn möglich.

SOZIALVERSICHERUNG

Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung

BEISPIEL

Eine Arbeitnehmerin (verheiratet, zwei Kinder) nimmt am 01.07.2025 eine unbefristete Beschäftigung bei einem Buchführungsbüro auf. Die Kinder wurden am 17.06.2001 bzw. 23.10.2004 geboren.

- Das Buchführungsbüro legt die neue Arbeitnehmerin im Abrechnungsprogramm an. Daraufhin wird eine Anmeldung im DaBPV mit IdNr und Geburtsdatum übermittelt. Als Rückmeldung erhält das Buchführungsbüro folgende Informationen:

Elterneigenschaft ab	01.07.2025
Kinderanzahl	
Zähler 2, Ab-Datum	01.07.2025
Zähler 1, Ab-Datum	01.07.2026
Zähler 0, Ab-Datum	01.11.2029

Vollenden Kinder das 25. Lebensjahr, führt das nicht zu proaktiven Meldungen im Push-Verfahren, weil die Kinderanzahl bereits als Reaktion auf die Anmeldung übermittelt wurde (sog. Zeitstrahle).

Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung

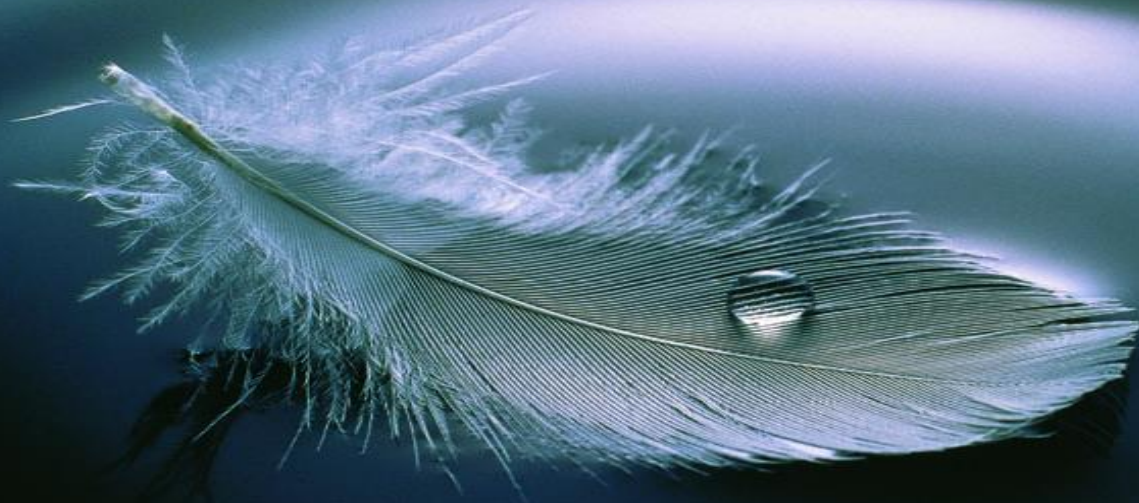
1. Januar 2025

Anpassung Entgeltbescheinigungen

- Änderung § 1 Abs. 1 Nr. 9 EBV (Entgeltbescheinigungsverordnung), lautet **bisher:**
„Eine Entgeltbescheinigung [...] hat folgende Angaben zu enthalten:
9. gegebenenfalls die Angabe, dass ein Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhoben wird;“
- **Zukünftig Differenzierung**, damit DaBPV-Daten für Arbeitnehmer transparent werden:
 - **0** = Beitragszuschlag für Kinderlose
 - **1 bis 5** = Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder
 - **X** = Kennziffer für Beschäftigte, für die die Elterneigenschaft nachgewiesen ist

HINWEIS: Darstellungsweise gegenüber den Beschäftigten. Die im DaBPV gemeldete 0 steht für Tag X an dem keine Kinder beim Beitragsabschluss zu berücksichtigen sind.

Kurze Pause



SOZIALVERSICHERUNG

Rechengrößen, Grenzwerte, Fälligkeit 2025

Wichtige Sozialversicherungswerte

Bezugsgröße (Monat)

- Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Beitragsbemessungsgrenze (Monat)

- Kranken- und Pflegeversicherung
- Renten- und Arbeitslosenversicherung

Versicherungspflichtgrenze (Jahr)

- Allgemeine
- Besondere (PKV am 31.12.2002)

(Höchst-)Beitragszuschuss (Monat)

- Krankenversicherung mit Krankengeld*
- Krankenversicherung ohne Krankengeld*
- Pflegeversicherung

Ab 2025 bundesweit einheitlich

3.745,00 EUR

5.512,50 EUR

8.050,00 EUR

73.800,00 EUR

66.150,00 EUR

402,41 EUR

385,88 EUR

93,71 EUR, Sachsen: 66,15 EUR

*) Ohne individuellen (GKV) bzw. durchschnittlichen (PKV) Zusatzbeitrag das Jahr 2025

SOZIALVERSICHERUNG

Rechengrößen, Grenzwerte, Fälligkeit 2025

Beitrags- und Umlagesätze

Krankenversicherung

- Allgemeiner Beitragssatz **14,60 %**
- Ermäßigter Beitragssatz **14,00 %**
- Individueller Zusatzbeitrag **2,19 %**
- Durchschnittlicher Zusatzbeitrag **2,50 %**

Rentenversicherung **18,60 %**

Arbeitslosenversicherung **2,60 %**

Pflegeversicherung **3,60 %**

- Beitragszuschlag Kinderlose **0,60 %**

Umlage 1 (Krankheit)

- bei **50 %** Erstattung **1,80 %**
- bei **60 %** Erstattung **2,20 %**
- bei **80 %** Erstattung **4,60 %**

Umlage 2 (Mutterschaft)

- bei **100 %** Erstattung **1,80 %**

Insolvenzgeldumlage **0,15 %**

SOZIALVERSICHERUNG

Rechengrößen, Grenzwerte, Fälligkeit 2025

Abgabe- und Fälligkeitstermine im Jahr 2025*

Eingang Beitrags- nachweis	Jan. 27.	Feb. 24.	März 25.	April 24.	Mai 23.	Juni 24.
	Juli 25.	Aug. 25.	Sept. 24.	Okt.* 24./ 27.	Nov. 24.	Dez. 19.

Zahlungs- eingang	Jan. 29.	Feb. 26.	März 27.	April 28.	Mai 27.	Juni 26.
	Juli 29.	Aug. 27.	Sept. 26.	Okt.* 28./ 29.	Nov. 26.	Dez. 23.

*) Maßgeblich ist der Hauptsitz der Einzugsstelle (Krankenkasse).

SOZIALVERSICHERUNG

Elektronische Patientenakte (ePA)

Zum Jahresanfang 2025 kommt die „ePA für alle“

Vernetzte Gesundheitsversorgung ohne Informationslücken bei höchster Datensicherheit

Pilotierung in Modellregionen ab 15. Januar 2025, nach erfolgreichem Test erfolgt bundesweiter Einsatz

Datenzugriff durch medizinisches Personal nur nach Autorisierung (mittels eGK), nicht durch Krankenkassen

Speicherung relevanter Gesundheitsinformationen wie z. B. Medikationsdaten (aus dem eRezept) und Arztbriefe

Opt-Out: wer ePA trotz der Vorteile nicht nutzen möchte, muss aktiv werden und widersprechen

Ausblick: Medikationsplan, Impfpass, Bonusheft, Mutterpass, Kinderuntersuchungsheft, Nutzung Gesundheitsdaten für Medizinforschung etc.

SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch



Aktuelles zum SV-Meldeportal

- SV-Träger stellen als **systemgeprüfte Ausfüllhilfe** seit 01. Juli 2024 nur noch das SV-Meldeportal (mit Online-Speicher) zur Verfügung, sv.net wurde Ende Juni endgültig abgeschaltet
- Zwei **neue Formulare** seit 5. September 2024 – darauf kommen wir gleich noch zurück:
 - Elektronischer Abruf der zuständigen Krankenkasse (AZK)
 - Anforderung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (BUB)
- **Neue Zugriffsbeschränkung:** Administratoren können in Firmenverwaltung für Benutzer Zugriff auf bereits erteilte Mandats-Betriebsnummern oder die eigene Betriebsnummer beschränken

PRAXIS-TIPP: Videos/Dokumentationen zur Zugriffsbeschränkung, zur Nutzungsgebühr/ Bestellung sowie zu weiteren Themen unter: www.sv-meldeportal.de (Rubrik: Anleitungen und Erklärvideos)

SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch

Aktuelles zum SV-Meldeportal



Wie kann ich die Ausfüllhinweise deaktivieren?



Deaktivieren Sie unter „Meine Daten/Einstellungen“ das Häkchen bei „Ausfüllhinweise“.



Kann ich auch Meldungen für meine Zahlstellennummer abgeben?



Ja. Sie müssen dazu ein Mandat auf Ihre Zahlstellennummer beantragen.



Kann ich Meldungen aus sv.net über das SV-Meldeportal stornieren?



Ja. Dafür übertragen Sie die „Datensatz ID der Ursprungsmeldung“ manuell ins Eingabefeld des Formulars.

TIPP: Unseren vollständigen **Fragen-Antworten-Katalog** gibt es im **eMagazin!**

SOZIALVERSICHERUNG

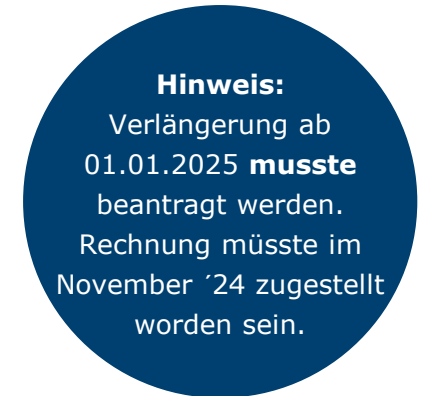
Elektronischer Datenaustausch

Aktuelles zum SV-Meldeportal

- „Die Nutzer der Ausfüllhilfe können **in angemessenem Umfang** an den Kosten der Datenübermittlung beteiligt werden.“ (§ 95a Abs. 6 SGB IV)
- Bis 30. September 2024 registrierte Benutzer konnten das SV-Meldeportal bis zum Jahresende 2024 kostenfrei nutzen, bei Registrierung seit 1. Oktober 2024 wird Nutzungsgebühr vorab fällig:

Anwendergruppe 1 Single-Mandanten-Version
Austausch von Meldungen nur für eine Betriebsnummer
36,00 EUR netto für 3 Jahre (nur 1,00 EUR pro Monat)

Anwendergruppe 2 Multi-Mandanten-Version
Austausch von Meldungen für mehrere Betriebsnummern
99,00 EUR netto für 3 Jahre (nur 2,75 EUR pro Monat)



Ausnahmen: Selbstständige, Anträge für Vergabe Zahlstellen- oder gesonderte Absendernummer

SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch

1. Januar 2025

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

- Einbeziehung **Vorsorge-/Rehazeiten** (8. SGB IV-ÄndG) ab 2025, daher Anpassung Datenfeldbezeichnungen (ggf. abweichende Bezeichnung in Abrechnungssoftware):
 - **Abwesenheit_ab_AG** (bisher: AU_ab_AG)
 - **Nachweis_seit** (bisher: AU_seit)
 - **Voraussichtlich_Nachweis_bis**
 - **Tatsächlich_Nachweis_bis**

Unterscheidung anhand neuer Kennzeichen:

2 = AU **3 = Krankenhaus** **5 = Reha/Vorsorge** **6 = Teilstationäre Krankenhausbehandlung**

- Neue und angepasste Kennzeichen, um welche Art der Rückmeldung es sich handelt:
 - 1 = Unzuständige Krankenkasse/unbekannte Person**
 - 4 = Nachweis liegt nicht vor**
 - 7 = In Prüfung**
 - 8 = Anderer Nachweis liegt vor**
 - 9 = Weiterleitungsverfahren**

SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

1 = Unzuständige Krankenkasse/unbekannte Person: Lediglich Klarstellung, dass Rückmeldung dann erfolgt, wenn AN der Krankenkasse nicht bekannt ist oder keine Mitgliedschaft/Versicherung bestand bzw. besteht

3 = Krankenhaus: Arbeitgeber bekommt wie schon bisher den voraussichtlichen Entlassungstag übermittelt (Voraussichtlich_Nachweis_bis) und neuerdings proaktiv auch den tatsächlichen (Tatsächlich_Nachweis_bis)

5 = Reha/Vorsorge: Übermittlung des voraussichtlichen Entlassungstages, aber keine proaktive Übermittlung des tatsächlichen (im Gegensatz zum Krankenhaus); Arbeitgeber müssen also ggf. erneut anfordern

6 = Teilstationäre Krankenhausbehandlung: Auch zukünftig können die tatsächlichen Behandlungstage nicht zeitnah übermittelt werden, jedoch ist die teilstationäre Behandlung zukünftig für den Arbeitgeber erkennbar und er kann die Anwesenheitsbescheinigung des Krankenhauses vom Arbeitnehmer anfordern

HINWEIS: Krankenhaus-, Vorsorge- und Rehazeiten zulasten der **gesetzlichen Unfallversicherung** können vom 1. Januar 2025 an zunächst noch nicht im eAU-Verfahren abgerufen werden

SOZIALVERSICHERUNG

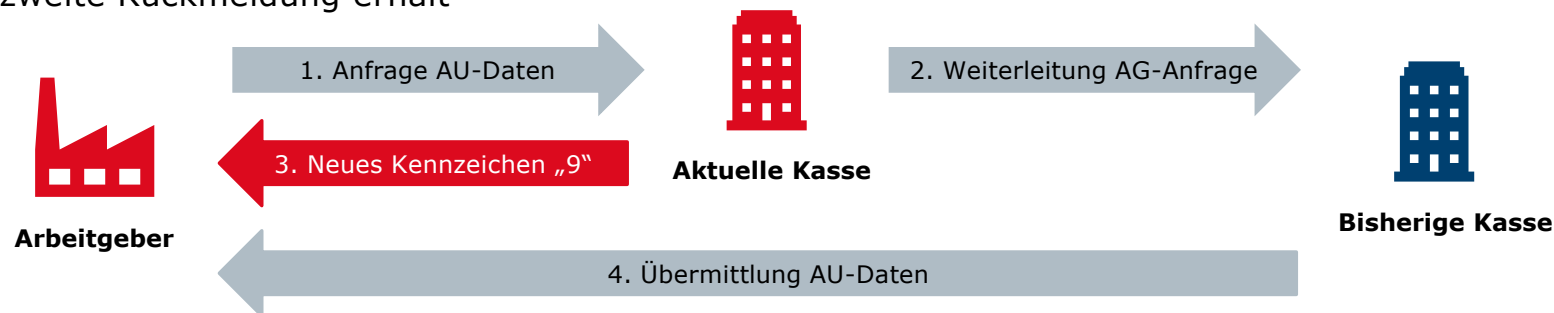
Elektronischer Datenaustausch

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

7 = In Prüfung: Neue „Zwischennachricht“ zur Vermeidung von Verzögerungen/Fehlentscheidungen bei der Entgeltfortzahlung; Hintergrund: Verfahrensbeteiligte haben zur Qualitätssicherung objektive Fehler vereinbart

8 = Anderer Nachweis liegt vor: Rückmeldung über Vorliegen nicht zu übermittelnder Nachweise, die aber der Krankenkasse vorgelegt und digitalisiert wurden (z. B. Behandlung durch Privatärzte oder im Ausland)

9 = Weiterleitungsverfahren: Aktueller Krankenkasse liegen zwar keine AU-Daten vor, aber Anfrage wurde an bisherige Krankenkasse weitergeleitet, sodass Arbeitgeber von dort eine zweite Rückmeldung erhält



SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch

1. Januar 2025

Auslaufen Rechtskreistrennung Ost/West

- Bundesweit einheitliche SV-Rechengrößen (BBG, Bezugsgröße) ab 2025, unterschiedliche Verfahren – unterschiedliche Zeitpunkte:



DEÜV-Meldeverfahren: Rechtskreiskennzeichen entfällt für Meldezeiträume ab dem 1. Januar 2025, d. h. Jahresmeldung 2024 muss noch mit Kennzeichnung erfolgen



Beitragsnachweisverfahren: Kennzeichnung Ost/West muss über den 31. Dezember 2024 hinaus erhalten bleiben (Hintergrund: Bundeszuschuss/Finanzstatistik DRV)



DTA EEL: Kennzeichen muss im DBLT (Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe) übergangsweise erhalten bleiben, „Grundstellung“ bei Abrechnungszeiträumen nach 2024

SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch

Auslaufen Rechtskreistrennung Ost/West

BEISPIEL

Ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer ist seit Jahren für einen in Dresden ansässigen Arbeitgeber tätig; die Beschäftigung endet:

a) zum 31.12.2024

b) zum 31.01.2025

- **a)** Die DEÜV-Abmeldung (30) zum 31.12.2024 ist mit der Kennzeichnung Rechtskreis „**Ost**“ zu erstellen.

b) Die DEÜV-Abmeldung (30) zum 31.01.2025 ist **ohne** Kennzeichnung des Rechtskreises zu erstellen.

Die Jahresmeldung 2024 (50) ist noch mit der Rechtskreisangabe „**Ost**“ abzugeben (spätestens bis 17.02.2025).

SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch

1. Januar 2025

Einrichtung eines Arbeitgeberkontos

- Datenaustausch im sog. **Qualifizierten Meldedialog**
 - Anforderung per DSKK (DS Krankenkassenmeldung) mit Abgabegrund „06“
 - Rückmeldungen mit „01“ (nächste Entgeltabrechnung) bzw. Änderungen mit „02“ (bei Bedarf) per DSAK (DS Arbeitgeberkonto)
- **Erstattungssatz U1** (DBWU): Wahl immer zum Jahresanfang, so auch zum Stichtag 1. Januar 2025

HINWEIS: Die Meldungen der Grunddaten (DBGD) und zum Ausgleichsverfahren U1 (DBWU) sind verpflichtend.

SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch

1. Januar 2025

Einrichtung eines Arbeitgeberkontos

- Erteilung **SEPA-Lastschriftmandat** unmittelbar mit „01“ oder auch erst später mit „02“ möglich – sollten mehrere Mandate vorliegen, gilt immer das zuletzt übermittelte
 - **Hinweis:** Vollmacht für Steuerberater ist notwendig. Alternative: SV-Meldeportal
- Anpassungen im DSAK zum **1. Januar 2025:**
 - **Widerruf** SEPA-Lastschriftmandat möglich (frühestens 4. Arbeitstag nach Datensatzerstellung)
 - Klarstellung: „abweichende Korrespondenzanschrift“ hat sich auf den Arbeitgeber zu beziehen

HINWEIS: Änderungen durch Arbeitgeber/Steuerbüros lösen Grund „02“ aus und führen zu hohem Datenaufkommen bei Krankenkassen – daher bitte immer Notwendigkeit prüfen

SOZIALVERSICHERUNG

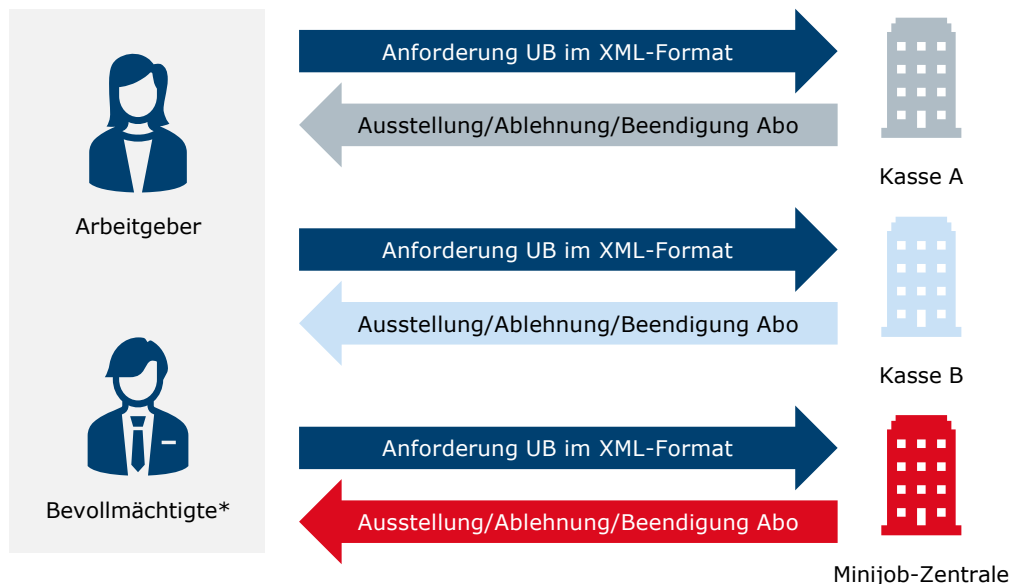
Elektronischer Datenaustausch

Elektronischer Abruf der Krankenkasse (AZK)

- Arbeitgeber (aber auch Zahlstellen von Betriebsrenten) können die zuständige Krankenkasse elektronisch beim **GKV-Spitzenverband** abrufen
- „**Abfrage** Mitgliedschaft Krankenkasse“ (mit VSNR) nur, wenn trotz vorheriger Aufforderung von Beschäftigten **keine, unvollständige oder falsche** Informationen vorliegen
- Abfragen von Montag bis Freitag möglich, Rückmeldungen erfolgen innerhalb von **24 Stunden** mit „Angabe Mitgliedschaft Krankenkasse“:
 - 1 = Mitgliedschaft ermittelt**, enthält BBNR der zum Abfrage-Zeitpunkt zuständigen Kasse
 - 2 = Keine Mitgliedschaft ermittelt**, d. h. Arbeitgeber muss Nachforschungen anstellen
- Rückmeldung ersetzt **nicht** die elektronische Mitgliedsbestätigung der Krankenkasse

HINWEIS: Steht im **SV-Meldeportal** seit Anfang September 2024 zur Verfügung, ob/wann eine Umsetzung im **Abrechnungsprogramm** erfolgt, ist den Update-Reports zu entnehmen

Elektronische Beantragung Unbedenklichkeitsbescheinigung (BUB)



- Anforderung **einmalig oder im Abo**, d. h. monatlich/ Quartal/ halbjährlich (unbefristet auf Widerruf)
- Bestehendes Abo mit Beginn elektronisches Verfahren neu beantragen!
- Ausstellung als **qualifizierte** (letzte 6 Monate) oder **einfache UB**, als Anhang im PDF-Format
- Zusätzlich ggf. in englischer Sprache (sofern angefordert)

*) Sonstige Dienstleister haben ihre Bevollmächtigung als Anhang im PDF-Format nachzuweisen (wenn auf Widerruf nur bei erster Antragstellung)

SOZIALVERSICHERUNG

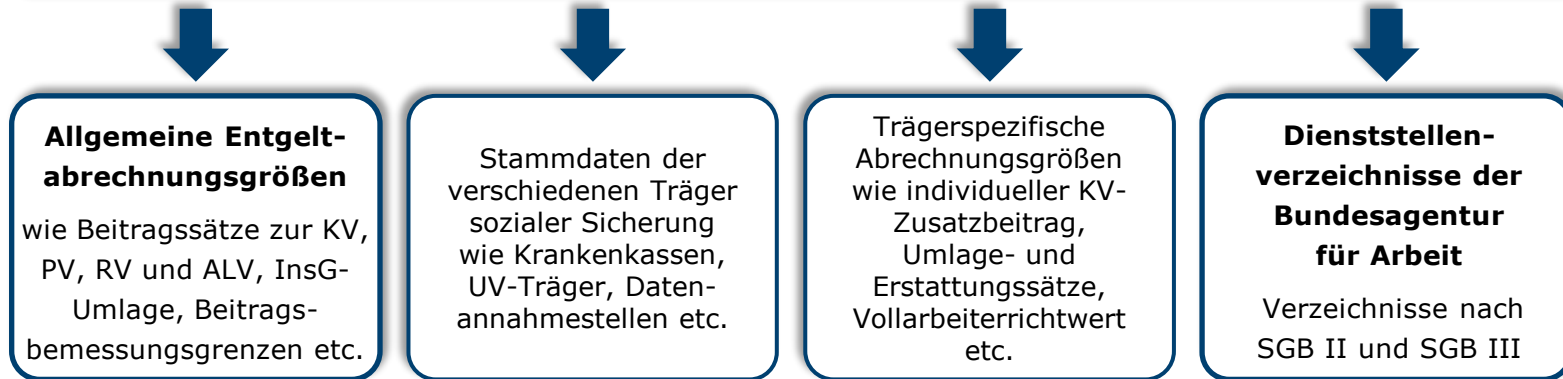
Elektronischer Datenaustausch

1. Januar 2025

Stammdatendatei löst Beitragssatzdatei ab

- Notwendige tagesaktuelle/historisierte Stammdaten der SV-Träger (8. SGB IV-ÄndG):

Arbeitgeber muss nichts weiter tun, profitiert aber von Vorteilen, sobald Software-Hersteller auf **Stammdatendatei** zurückgreift



HINWEIS: „Alte“ Beitragssatzdatei wird noch bis Ende 2025 weiter aktualisiert zur Verfügung gestellt

SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch

31. Mai 2025

Datensatz Betriebsdaten (DSBD)

- Schon bisher Übermittlung relevanter Änderungen, zusätzlich **Bestandsdaten** in 2024 und 2025
- **Hintergrund:** Kopplung von Betriebsnummer (BA) und Unternehmensnummer (UV) für Unternehmensbasisdatenregister
- **Initialmeldung** mit Abgabegrund „09“ musste bis 31. Mai 2024 erfolgen und erneut bis **31. Mai 2025**, da laut BA 25 % Kopplungsinformationen fehlen



HINWEIS: Software-Hersteller lösen Initialmeldungen automatisiert aus – wer nur eine **Ausfüllhilfe** benutzt, ist allerdings selbst dafür verantwortlich

LOHNSTEUER

A close-up, shallow depth-of-field photograph of a person's hands typing on a silver laptop. The person is wearing a light blue button-down shirt. The laptop is on a wooden desk. In the background, there is a blurred office environment with a window and a potted plant.

LOHNSTEUER

Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld

2024

Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

- Steuerlicher **Grundfreibetrag** steigt für 2024 nochmals um 180 auf **11.784 EUR**
- Diesmal **keine** Rechtsverschiebung der Tarifeckwerte wegen „kalter Progression“
- Anhebung **Kinderfreibetrag** für 2024 nochmals um 114 auf **3.306 EUR** je Elternteil

Grundfreibetrag (Einzel-/Zusammenveranlagung)		Freibeträge Kinderexistenzminimum*	
2021	9.744 / 19.488 EUR	2021	8.388 EUR
2022	10.347 / 20.694 EUR	2022	8.548 EUR
2023	10.908 / 21.816 EUR	2023	8.952 EUR
2024 (alt)	11.604 / 23.208 EUR	2024 (alt)	9.312 EUR
2024 (neu)	11.784 / 23.568 EUR	2024 (neu)	9.540 EUR

*)Kinderfreibetrag plus Freibetrag für den Betreuungs-/Erziehungs-/Ausbildungsbedarf je Kind

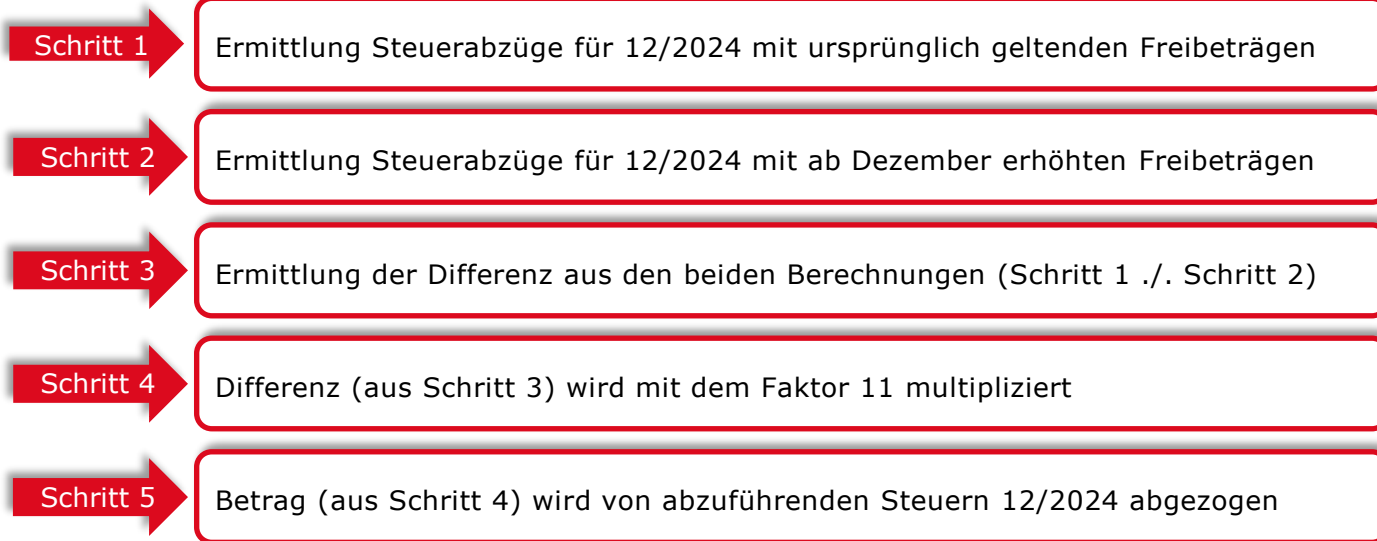
WICHTIG: Korrektur Lohnsteuerabzug 2024 mit Dezember-Abrechnung **als Differenzermittlung**

LOHNSTEUER

Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld

Geänderter Programmablaufplan (PAP) für Differenzermittlung

- Steuerentlastung für 2024 **mit Steuerabzug 12/2024** (keine Nachberechnungen):



LOHNSTEUER

Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld

2025
2026

Steuerfortentwicklungsgesetz

- **Grundfreibetrag** steigt 2025 um 312 auf **12.096 EUR**, 2026 um 252 auf **12.348 EUR**
- **„Kalte Progression“**: Rechtsverschiebung der Tarifeckwerte (ohne Reichensteuer)
- Anhebung **Kinderfreibetrag** für 2025 auf **3.336 EUR**, für 2026 auf **3.414 EUR**

Grundfreibetrag (Einzel-/Zusammenveranlagung)		Freibeträge Kinderexistenzminimum*	
2022	10.347 / 20.694 EUR	2022	8.548 EUR
2023	10.908 / 21.816 EUR	2023	8.952 EUR
2024	11.784 / 23.568 EUR	2024	9.540 EUR
2025	12.096 / 24.192 EUR	2025	9.600 EUR
2026	12.348 / 24.696 EUR	2026	9.756 EUR

*) Kinderfreibetrag plus Freibetrag für den Betreuungs-/Erziehungs-/Ausbildungsbedarf je Kind

LOHNSTEUER

Jahressteuergesetz 2024

Gesundheitsboni als Leistung oder Beitragserstattung?

- **Bonusleistungen** der Krankenkassen (§ 65a SGB V) gelten bis **150 EUR** pro versicherte Person und Beitragsjahr nicht als Beitragserstattung und mindern somit nicht den Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen
- Übersteigende Boni gelten **stets als Beitragserstattung**, Nachweisführung ist jedoch möglich, dass auch übersteigende Beträge nicht als Erstattungen zu qualifizieren sind
- Verwaltungsvereinbarung (zuletzt BMF-Schreiben vom 28.12.2023, IV C 3 -S 2221/20/10012 :005) hat sich in der Praxis bewährt, Gültigkeit aber nur bis Ende 2024
- Daher: **ab 2025 Verstetigung** der 150 EUR-Vereinfachungsregelung im Einkommensteuergesetz (§ 10 Abs. 2b Satz 1 EStG)
- **Hintergrund:** Vermeiden administrativ komplexer Aufteilung bei meist sehr geringer Steuerwirkung

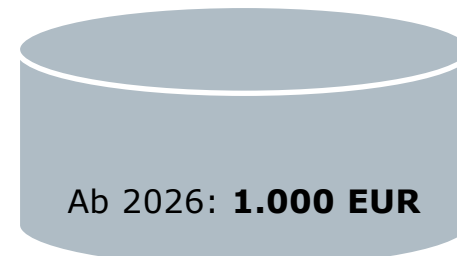
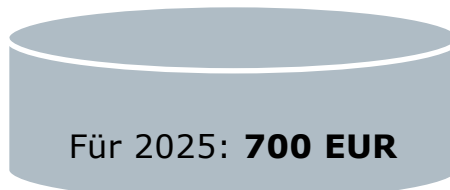
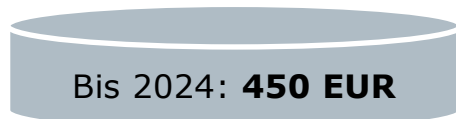


ARBEIT / SOZIALES

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)

Künstlersozialabgabe: Bagatellgrenze deutlich angehoben

- Abgabepflicht nur, sofern Entgelte für einen oder mehrere im Kalenderjahr erteilte Aufträge in Summe sog. **Bagatellgrenze** übersteigen (Tatbestandsmerkmal „nicht nur gelegentlich“ seit 2023 gestrichen):



- Auch zukünftig keine Anwendung bei **typischen Verwertern** wie Verlagen oder Werbeagenturen
- **Generalklausel:** Abgabepflicht aufgrund Durchführung von Veranstaltungen unverändert nur, sofern Bagatellgrenze überschritten und mehr als 3 Veranstaltungen im Kalenderjahr

PRAXIS-TIPP: Siehe auch „Informationsschrift Nr. 1“ unter: www.kuenstlersozialkasse.de

... weitere interessante Themen finden Sie im eMagazin

SOZIALVERSICHERUNG

- UV-Weiterentwicklungsgesetz

LOHNSTEUER

- Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz

ARBEIT / SOZIALES

- Aufbewahrungsfristen für Entgeltunterlagen
- Wachstumsinitiative: Rente
- Familienstartzeit-Gesetz
 - ist im eMagazin beschrieben
 - Wird aber nach aktuellen Informationen nicht kommen.
- Änderungen des Arbeitszeitgesetzes

- **Unterlagen/Video** werden in den nächsten Tagen als Download zur Verfügung gestellt:
<https://www.hkk.de/firmenservice/service/jahreswechsel>
- Alle **Fragen und Antworten** werden im Nachgang veröffentlicht (FAQ)
- Eine **Teilnahmebescheinigung** steht zum Download bereit. Bei Bedarf im Nachgang auf: *<https://www.hkk.de/firmenservice/service/jahreswechsel>*
- Ihre **individuellen Ansprechpartner** finden Sie auf unserer Homepage:
<https://www.hkk.de/firmenservice/service/ansprechpartner>
- **Feedbackbogen**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

hkk
KRANKENKASSE

